

Planfeststellungsverfahren „Schunter Butterberg“ – Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in chronologischer Reihenfolge erfasst.

Stand: 14.01.2021

Die Änderungen gegenüber der Version vom 12.01.2021 sind **markiert** (siehe Seite 35).

Die nachfolgende Tabelle ist die Basis für den fachlichen Austausch zwischen den Trägern öffentlicher Belange, den Naturschutzvereinigungen und den Betroffenen sowie dem Vorhabenträger und den Fachbehörden auf digitaler Ebene.

Mit der Veröffentlichung besteht nun die Möglichkeit, zu den fachlichen Stellungnahmen eine Rückäußerung darüber zu geben, ob die vorgebrachten Hinweise und Bedenken ausreichend gewürdigt wurden.

Die eingehenden Rückmeldungen werden in die Tabelle eingearbeitet und allen Beteiligten zur Kenntnis übersandt.

Die Würdigung durch den Leiter der Online-Konsultation erfolgt jeweils im Nachgang zu den Rückäußerungen.

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>UBB, Kampfmittel vom 19.10.2020</p> <p>Durch die Bombardierungen des 2. Weltkrieges besteht der Verdacht auf Kampfmittel im Erdboden. Dies gilt für sämtliche geplante Maßnahmenflächen südlich der Autobahn A 2. Bei den geplanten Maßnahmenflächen nördlich der Autobahn A 2 besteht vereinzelt ein Kampfmittelverdacht. Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, vor Beginn von Erdarbeiten die geplanten Maßnahmenflächen auf Kampfmittel zu untersuchen durch Sondierungen.</p> <p>Der Maßnahmenträger (WVMO, Wasserverband Mittlere Oker) hat die Kosten zu tragen, wo bei Erdarbeiten mit sicherheitstechnischer Begleitung gearbeitet werden muss (baubegleitende</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. • Die Stadt Braunschweig untersucht nach aktuellem Stand auch die Flächen nördlich der BAB2. • Es wird gebeten die Flächen zu benennen, auf denen eine Auswertung nicht möglich ist bzw. welche Blindgängerverdachtspunkte nicht untersucht werden. Ebenso sind die sondierten und freigegebenen Flächen mitzuteilen. Es ist auch der Zeithorizont mitzuteilen, bis wann die gesamten Flächen sondiert sein werden. 	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige	<p>Ein kontinuierlicher Informationsaustausch zwischen WVMO und dem Bereich Kampfmittel ist sichergestellt. Kein weiterer Erörterungsbedarf erkennbar. Ein Hinweis im Beschluss auf die vom WVMO zu beachtenden rechtlichen Anforderungen erscheint ausreichend:</p>

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>Kampfmittelsondierungen). Die Aufwendungen der Stadt Braunschweig beschränken sich auf die Gefahrenerforschung auf Kampfmittel von geplanten Maßnahmenflächen (geplante Flussschleifen), wo dies durch Oberflächensondierungen möglich ist (konventionelle Sondierungen und Bergung von Kampfmitteln). Die nicht auswertbaren Flächen müssen bei Erdarbeiten mit sicherheitstechnischer Begleitung im Auftrag des WVMO geklärt werden. Die Stadt Braunschweig wird soweit möglich, die bekannten Blindgängerverdachtspunkte durch Sondierungen überprüfen lassen (Verdachtspunkte in oder in der Nähe der geplanten Maßnahmenflächen).</p>	<p>Die Rückmeldung wird bis Anfang Januar erbeten, sodass die Ausschreibung der Bauleistungen daran angepasst werden kann.</p>				
<p>Peron 1 hat am 21.10.2020 telefonisch mitgeteilt, dass er keine Einwendungen zu dem Verfahren hat.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	<p>Fehlanzeige</p>	<p>Fehlanzeige</p>	<p>Fehlanzeige</p>	<p>Kein Erörterungsbedarf</p>
<p>LAVES vom 30.10.2020</p> <p>Das LAVES - Dezernat Binnenfischerei begrüßt die grundlegende Überarbeitung und Änderung der Antragsunterlagen zum geplanten Renaturierungsvorhaben an der Schunter im Bereich Butterberg bei Rühme. Es wird außerordentlich positiv gesehen, dass es durch intensive Gespräche und aufwändige Verhandlungen gelungen ist, die Zustimmung der Flächeninhaber und Anlieger zu erlangen, so dass die jetzt vorgelegten Planungen umsetzbar sind.</p> <p>Mit der neuen Variante ist eine aus fließgewässerökologischer Sicht</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	<p>Fehlanzeige</p>	<p>Fehlanzeige</p>	<p>Fehlanzeige</p>	<p>Kein Erörterungsbedarf</p>

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
deutlich bessere Lösung in das Planfeststellungsverfahren eingebracht worden, die nun auch dem ursprünglich favorisierten und beantragten langgezogenen, naturnahen Gerinne mit strukturierenden Einbauten entspricht. Bei entsprechender Umsetzung der Planungen ist davon auszugehen, dass ein zufriedenstellendes Ergebnis erreicht werden kann.					
<p>Referat Stadtbild und Denkmalpflege vom 10.11.2020</p> <p>Zu den vorgelegten Planfeststellungsunterlagen nehme ich als Träger öffentlicher Belange Denkmalschutz wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Belange des Denkmalschutzes und der Archäologie erscheinen in den Unterlagen ausreichend gewürdigt. 	Zur Kenntnis genommen	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Kein Erörterungsbedarf
<p>Niedersächsisches Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Wolfenbüttel – vom 23.11.2020</p> <p>Gegen das o. a. Planfeststellungsverfahren bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass für die Belange der Bundesautobahn mit der Wirkung vom 01.01.2021 die Autobahn GmbH zuständig und unter folgender Anschrift <u>gesondert</u> zu beteiligen ist:</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordwest Bödekerstraße 1 30161 Hannover</p>	Der Antragsteller wird, über das Planungsbüro HGN, die Ausführungsplanung ab 2021 entsprechend mit der Autobahnmeisterei und der Autobahn GmbH abstimmen.	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige	

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>Unter der Voraussetzung, dass der vorstehende Hinweis und die Anregungen und Bedenken aus der Stellungnahme vom 15.01.2020 im weiteren Verfahren berücksichtigt werden, stimme ich dem o. a. Planfeststellungsverfahren in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.</p> <p>Für den Fall der Erteilung der Genehmigung bitte ich mir eine Durchschrift mit Angabe meines Aktenzeichens zu übersenden.</p>					
<p>Regionalverband Großraum Braunschweig vom 27.11.2020</p> <p>Hinsichtlich der Planungsabsichten bestehen weiterhin keine Bedenken. Ergänzende Hinweise: Auf unsere Stellungnahme vom 13.01.2020 im Rahmen der ersten Beteiligung weise ich hin. Die dort genannten verbindlichen Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 haben weiterhin Gültigkeit und sind im wasserrechtlichen Verfahren für das o.g. Vorhaben zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Ich weise darauf hin, dass sich das Kapitel 3.16 im Erläuterungsbericht zu o.g. Vorhaben nicht ausschließlich auf das Freiraumsicherungskonzept (FREK) 2020 beziehen kann. Eine Prüfung des Vorhabens mit den raumordnerischen Erfordernissen hat auf der Grundlage des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 zu erfolgen, da dieses Rechtswirksamkeit entfaltet. Das Freiraumsicherungskonzept stellt eine zusätzliche Informationsgrundlage dar, welche</p>	<p>Aus Sicht des WVMO stellt die vorliegende Planung keinen Konflikt mit den Zielen des RRÖP und des FREK dar.</p>	<p>Fehlanzeige</p>	<p>Fehlanzeige</p>	<p>Fehlanzeige</p>	<p>Ein Konflikt mit den Festsetzungen des RRÖP:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet für Natur und Landschaft, • Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung, • Vorbehaltsgebiet für Erholung, • Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg (Wasserwandern) • Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft • Vorbehaltsgebiet Von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet • Vorranggebiet Autobahn • Vorranggebiet Leistungstrasse (110kV). <p>Ist nicht erkennbar.</p>

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
für Ihre Planungen und Vorhaben herangezogen werden kann. Wir begrüßen es, wenn das u.a. mit den Kommunen abgestimmte regionale Freiraumsicherungskonzept Berücksichtigung findet.					
Fachbereich 66 vom 27.11.2020 Bei km 8+860 wird auf einer Länge ca. 30 m ein Rahmenrechteckdurchlass mit den lichten Abmessungen von 1,90 m Breite und 1,20 m Höhe errichtet. Dabei wird das rechte Brückenfeld der Fußgängerbrücke südlich der BAB 2 unterquert. Um Vorlage der Ausführungsplanung wird gebeten. Aufgrund der Vorabstimmungen keine weiteren Einwände/Ergänzungen.	Der Antragsteller wird, über das Planungsbüro HGN, die Ausführungsplanung der Abteilung 66.3 vorlegen.	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Der Bitte wird entsprochen, insofern kein Erörterungsbedarf.
LandesSportBund Niedersachsen e. V. vom 30.11.2020 Grundsätzlich hat der Landes-Kanu-Verband Niedersachsen e. V. keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme. Wir bitten jedoch bei der Ausführung der Einbauten im Gewässerbett darauf zu achten, dass eine Befahrung mit Booten des Kanusports ohne Grundberührung und weiterer Hindernisse möglich ist. An der Schunter liegt in Höhe des Mittellandkanals der Verein Kanu Gruppe Neue Oberschule (KGNO). Für die KGNO ist die Schunter der „Hausbach“ und von außerordentlicher Bedeutung zur Ausübung des Sports.	Das Vorhaben hat in erster Linie die Erreichung des guten ökologischen Potentials nach Wasserrahmenrichtlinie zum Ziel. Maßnahmen die den Bootsverkehr erschweren werden nicht bewusst geplant und soweit möglich vermieden. Der Wasserverband kann allerdings nicht garantieren, dass eine Befahrung mit Booten des Kanusports ohne Grundberührung und weiterer Hindernisse je nach Wasserdargebot immer möglich ist- dies ist auch bisher nicht durchgehend möglich. Ergänzung vom 22.12.20: Eine vom Bayerischen Kanu-Verband herausgegebene Broschüre mit „Anregungen zum Umbau von	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Die Bedeutung der Schunter für den Wassersport wird grundsätzlich anerkannt und bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens mitberücksichtigt. Die geringe Niedrigwasserführung und die notwendige Wasseraufteilung auf Mühlenarm und Schunter schränken die Nutzbarkeit der Schunter für den Kanusport ein.	Der Bitte des LandesSportBund Niedersachsen soll soweit möglich entsprochen werden! Ergänzung vom 22.12.20: Der Bitte des Landes-Sport-Bundes Niedersachsen wird nach der Stellungnahme des WVMO soweit möglich entsprochen.

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
	Sohlenbauwerken unter Berücksichtigung der Durchgängigkeit für Boote und Fische“ soll Berücksichtigung finden.				
<p>Untere Naturschutzbehörde vom 30.11.2020</p> <p>Die Planungen zur Renaturierung der Schunter im Bereich Rühme werden ausdrücklich begrüßt. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf einzelne Aspekte der vorgelegten Planungsunterlagen.</p> <p>Bei der Ausgestaltung einzelner Maßnahmen im Gewässerbett sind die Hinweise des „Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie“ einschließlich Ergänzungsband von 2017 zu beachten. Die Kieseinbauten und Kiesdepots sind in den Antragsunterlagen nur schematisch dargestellt. Hier gibt der Leitfaden detaillierte Informationen zur Lage, Material und Ausführung, die entsprechend zu berücksichtigen sind. Insbesondere sind die Erfahrungen mit Kieseinbauten aus anderen Schunterabschnitten zu berücksichtigen, wonach der Kieseinbau nicht sohlgleich erfolgt, sondern mit Querneigung. Beim Einbau von Querbauwerken und anderer Maßnahmen zum Instream River Training sind natürliche, gebietstypische Materialien zu verwenden und keine Wasserbausteine. Der Einbau von Totholz in Form von Raubäumen und Wurzelstubben ist in den zeichnerischen Darstellungen –</p>	Der Planer hat den Auftrag, die Anforderungen der UNB im Rahmen der Ausführungsplanung umzusetzen. Diese wird im Rahmen der Hydraulischen und finanziellen Möglichkeiten, einvernehmlich eng mit der UNB abgestimmt.	Entfällt	Fehlanzeige	Fehlanzeige	<p>Kein Erörterungsbedarf; da der WVMO die Anforderungen der Naturschutzbehörde umsetzen möchte.</p> <p>Über Nebenbestimmungen und Hinweise werden die Anforderungen im Beschluss dem Vorhabenträger verbindlich aufgegeben.</p>

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>insbesondere beim Hauptgewässer – sehr gering und zu ergänzen.</p> <p>Die Aussichtshügel sind nur einseitig, auf der nicht sonnenexponierten Seite, mit Oberboden anzudecken. Zu den charakteristischen Biotoptypen der Schunteraue gehören auch Sandmagerrasen, welche idealerweise auf den sonnenexponierten Böschungen der Aussichtshügel entwickelt werden können. Um eine magere Vegetationsentwicklung zu erreichen ist lediglich Rohboden für die Andeckung zu verwenden, der mit Regiosaatgut für Sandmagerrasen und ggf. ortstypischen Arten eingesät wird.</p> <p>Zur Optimierung der neu geplanten Kleinstgewässer als Amphibienlebensraum sind diese mit unterschiedlichen Sohliefen in 10-20 cm Schritten anzulegen und so zu gestalten, dass einige von ihnen im Spätsommer trockenfallen. Bei einem möglichen Dauereinstau sollte die Gewässertiefe nicht mehr als 50 cm betragen.</p> <p>Zur Aufwertung der Aue als Amphibienlebensraum ist im Bereich des Bestandsgewässers Nr. 19C nördlich der geplanten Uferrehne ein Flachgewässer auf mindestens 500 m² anzulegen, um wieder bessere Habitatbedingungen als Laichgewässer für Amphibien zu erreichen.</p> <p>Während der gesamten Bauphase ist eine Ökologische Baubegleitung vorzusehen, um die Einhaltung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen zu gewährleisten. Dies beinhaltet</p>	<p>Eine Ökologische Baubegleitung für die gesamte Bauphase wird beauftragt.</p>				

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>insbesondere die Bergung und Umsetzung geschützter Arten.</p> <p>Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Erfolgsmonitoring gemäß dem NLWKN-Merkblatt „Biologische Erfolgskontrolle hydromorphologischer Maßnahmen an Fließgewässern“ vorzusehen.</p>	<p>Ein Erfolgsmonitoring ist mit dem NLWKN vorabgestimmt. Sollte die Ausführung nicht vom NLWKN erfolgen, wird der WVMO dies in Abstimmung mit NLWKN und UNB beauftragen</p>				
<p>BUND vom 02.12.2020</p> <p>Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der UNB zur Beeinträchtigung von Arten und Lebensgemeinschaften wird verwiesen.</p>				<p>Änderung vom 22.12.2020 Vorläufiger Allgemeiner Hinweis: (Stellungnahme UWB notwendig!)</p> <p>Gemäß § 75 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf <u>alle</u> von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.</p> <p>Das Vorhaben umfasst nicht nur die reinen Maßnahmen am Gewässer, sondern auch die Anlage der Hügel und den Neubau der Brücke.</p>

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
					<p>Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.</p> <p>Hinsichtlich der Kompensation für die Brücke im Alten Dorfe erscheint eine Auflage und ggfs. ein Auflagenvorbehalt notwendig.</p>
<p>Der BUND begrüßt die Bestrebungen, die Schunter im Planungsgebiet zu renaturieren. Dabei betrachten wir als essentiell, dass der neue Schunterlauf zukünftig tatsächlich seinen Lauf in der Aue verlagern kann, wie es einem natürlichen Flusslauf entspricht. Die geplanten Maßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein. Wir möchten die umfangreichen Arbeiten, die zur Entwicklung der nun vorliegenden Unterlagen mit einem Ausleitungsgerinne zur Mühle Bienrode führten, an dieser Stelle würdigen.</p>					<p>Ergänzung 22.12.20:</p> <p>Kein Erörterungsbedarf</p>
<p>Mit dem Bau des Ausleitungsgerinnes und der Sohlgleite anstelle des Wehres nördlich der BAB 2, die für die Schunter eine bessere Durchgängigkeit für z. B. Fische erbringen soll, geht bedauerlicherweise eine Grundwasserabsenkung in Teilbereichen der Aue einher.</p>					
<p>In den Unterlagen fehlt jegliche Bilanzierung z. B. der zu erwartenden Volumina an</p>	<p>Eine Einzelbilanzierung und Zuordnung wird nicht als erforderlich erachtet.</p>	<p>Zuordnung neu am 22.12.20:</p>		<p>Ergänzung vom 22.12.20:</p>	

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>Bodenaushub sowie des Bodenaushubs, der am Flachsrottenweg verbaut werden soll, der Fläche neu angelegter Wege und rückgebauter Wege und der Fläche vernichteter wertvoller Auenbiotope (Weidengebüsch und Schilfröhricht) durch Anlage eines Aussichtshügels. Dementsprechend sind den Eingriffen keine Kompensationsmaßnahmen zugeordnet, so dass die Frage offen bleibt, ob trotz zahlreicher positiver Maßnahmen im Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung bestimmter Arten und Lebensgemeinschaften im Planungsraum verbleibt.</p>		<p>Durch den geplanten Aussichtshügel im nördlichen Bereich kommt es zu einem begrenzten Verlust von Röhrichtflächen. Demgegenüber wird auf dem sonnenexponierten Hang des Hügels ein Magerrasenbiotop entwickelt, welches ebenfalls von hohem naturschutzfachlichen Wert ist und zur Steigerung der Biodiversität in der Aue beiträgt.</p>		<p>Gewässer sind u.a. so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben und das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird.</p> <p>Dieser Grundsatz wird bei der Planung beachtet.</p> <p>Eine Bilanzierung der Bodenmassen ist nicht notwendig, zumal der Aussichtshügel im Wesentlichen über die Wasserspiegellage bei HQ 100 herausragt und nur unwesentlich den Retentionsraum beeinflusst.</p>	
<p>In den aktuellen Planfeststellungsunterlagen findet eine vollständige Vermengung infrastruktureller Maßnahmen (z. B. Brückenbau, Aussichtshügel), die nichts mit einer Fließgewässerrenaturierung an sich zu tun haben, und Maßnahmen zur Renaturierung des Fließgewässers statt. Die infrastrukturellen Maßnahmen bedürfen u. E. der separaten Darstellung der Eingriffsregelung nach BNatSchG.</p> <p>So soll die Brücke „Im alten Dorfe“ barrierefrei ausgestaltet werden (vgl. Erläuterungsbericht zur Planfeststellung, 6.24). Im Anhang 15 (Erläuterungsbericht Bauvorhaben: Ersatzneubau der Holzbrücke Rühme-Kralenriede in Braunschweig) wird lediglich darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Neubaus des Brückenbauwerkes die Zuwegung neu erstellt wird. Trassierung und Ausgestaltung dieser Zuwegung, die die Anforderungen für eine barrierefreie</p>	<p>Die separate Darstellung der Eingriffsregelung nach BNatSchG wird als nicht erforderlich erachtet.</p>	<p>Zuordnung neu am 22.12.20:</p> <p>Für den Ersatzneubau der Brücke „Im alten Dorfe“ ist die Eingriffsregelung im Rahmen der Ausführungsplanung anzuwenden. Sobald diese vorliegt, ist der Eingriff zu bilanzieren und geeignete Kompensationsmaßnahmen sind festzulegen. Im Rahmen der gesamten Renaturierungsmaßnahmen erfolgen diverse Aufwertungen unterschiedlichster Biotope, weshalb von der Zulässigkeit des Eingriffs ausgegangen wird und lediglich eine formale Zuordnung für die Infrastrukturmaßnahme zu erfolgen hat.</p>		<p>Ergänzung vom 22.12.20:</p> <p>Die als Infrastrukturmaßnahmen bezeichneten Maßnahmen haben Bezug zum Gewässerausbau und bedürfen wasserrechtlicher Zulassungen, die durch die Planfeststellung konzentriert werden.</p>	<p>Ergänzung vom 22.12.20: Aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens sind die vom BUND angesprochenen Baumaßnahmen, die Bezug zum Gewässerausbau haben mit zu betrachten</p>

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
Nutzung erfüllen sollen, sind nicht dargestellt. Wir gehen davon aus, dass die Zuwegung, insbesondere zum Schreberweg, nicht ohne Eingriff in Natur und Landschaft umzusetzen ist und entsprechend die Eingriffsregelung berücksichtigt werden muss.					
Der beim Neubau der Brücke anfallende Bodenaushub sowie Abrissmaterialien und deren Verbleib müssen dabei ebenfalls berücksichtigt werden.					Ergänzung vom 22.12.20 Der Umgang mit den Materialien hat nach den Regelungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen zu erfolgen.
Anhang 3, Kap. 5.3 „Schutzgut Fläche“ trifft keine nachvollziehbaren Angaben: „Der Neuanlage von Wegen (welche?) steht der Rückbau im Bereich der Fußgängerbrücke „Butterberg“ entgegen. Als Ausgleich für die Anlage der Wege werden des Weiteren zwei Stillgewässer geschaffen.“	Eine Einzelbilanzierung und Zuordnung wird nicht als erforderlich erachtet.	Neue Zuordnung 22.12.20: Anhang 3, Kap. 5.3: Die Neuanlage bezieht sich nur auf die nördliche Zuwegung zur Brücke.			Ergänzung vom 22.12.20 Mit der Klarstellung der UNB wird zzt. kein weiterer Erörterungsbedarf erkannt.
Im Überschwemmungsgebiet sind die Bereiche, die besonders stark durch den Wasserhaushalt der Aue geprägt sind, insbesondere die bisher für den Publikumsverkehr nicht erschlossenen, zu erhalten und zu fördern. Sie dürfen nicht zum Einbau anfallenden Erdbaumaterials und zur Schaffung von Aussichtspunkten benutzt werden. Darüber hinaus sind die Habitate seltener und auentypischer Tiere (Bitterling, Groppe, verschiedene Libellenarten,...) bei den Baumaßnahmen zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird geprüft.	Ergänzung und neue Zuordnung vom 22.12.20: Zum Aussichtshügel, siehe oben. Die Beeinträchtigung von Arten und Lebensgemeinschaften wird im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag behandelt. Die darin beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden mit der Planfeststellung verbindlich und sind entsprechend umzusetzen. Die fachliche Begleitung der Schutz- und			

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
		Vermeidungsmaßnahmen erfolgt durch die Ökologische Baubegleitung.			
Für einen, die Aue möglichst wenig schädigenden Einbau von Erdmaterial sollten zunächst alle im Planungsgebiet oder in enger Nachbarschaft liegenden Flächen außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Schunter geprüft werden.	Der Hinweis wird geprüft. Ergänzung 22.12.20: Gespräche mit der Landwirtschaft werden geführt.				Ergänzung vom 22.12.20 Zurzeit kein weiterer Erörterungsbedarf.
Dabei sind Flächen mit wiederherstellbarer Nutzung wie der Sportplatz Rühme zu prüfen, bevor naturnähere Bereiche beansprucht werden.	Der Vorschlag ist nicht finanzierbar.				Ergänzung vom 22.12.20 Über den Antrag ist in der vorgelegten Form zu entscheiden.
Das nördlich an den Schießstand angrenzende Gelände erscheint uns ebenfalls geeignet. Daneben sollte eine Erhöhung des geplanten Erdwalls entlang des Flachsrottenwegs geprüft werden, bevor überhaupt Flächen im Überschwemmungsgebiet herangezogen werden. Ob dabei dem Grundsatz: „Einer Aufhaldung über die Hochwassergrenzen hinaus, ist dabei einer flächigen Verteilung der Vorzug zu geben.“ gefolgt wird, muss in Abhängigkeit von den betroffenen Biototypen und Habitats sowie der Höhenlage und Verortung der Flächen abgewogen und entsprechend dokumentiert werden.	Streichung am 22.12.20: Der Grundsatz ist nicht bekannt und wird von der UBB nicht mitgetragen		Neue Zuordnung 22.12.20: Aus Sicht der UBB wäre eine flächenhafte Verteilung des Aushubmaterials negativ zu bewerten, da auf deutlich größeren Flächen mit Störungen bzw. Einschränkungen der vorhandenen, natürlichen Bodenfunktionen gerechnet werden muss.	Ergänzung vom 22.12.20 Insgesamt ist durch die Maßnahme kein Retentionsraumverlust zu erwarten, weil wesentliche Massen dem „Grundsatz“ folgend oberhalb der HQ 100-Linie eingebaut werden.	
Die Beschreibung in Kap. 6.17 „Aussichtshügel“ im Erläuterungsbericht zur Planfeststellung: „Der während der Maßnahmen gewonnene Erdaushub soll an zwei Standorten eingebaut und zu Aussichtshügeln ausgebaut werden.“ entspricht keinesfalls der aktuell geplanten Vorgehensweise und muss aktualisiert werden. Die	Wird ergänzt: Der während der Maßnahmen gewonnene Erdaushub soll im Wesentlichen an zwei Standorten eingebaut und zu Aussichtshügeln ausgebaut werden			Ergänzung vom 22.12.20 Das Vorhaben wird in den Plänen ergänzend zum Erläuterungsbericht beschrieben. Die genaue Ausführung kann im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Wasserbehörde abgestimmt werden. Die	Ergänzung vom 22.12.20 An dieser Stelle erscheint eine entsprechende Nebenbestimmung im folgenden Planfeststellungsbeschluss notwendig.

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
geplante Verwallung entlang des Flachsrottenweges ist nicht annähernd ausreichend beschrieben. Die zwingende Notwendigkeit der Fortsetzung der Verwallung über das Nordende des Flachsrottenweges hinaus bedarf wegen der betroffenen Biotope jedenfalls einer Begründung.	Die zwingende Notwendigkeit der Fortsetzung der Verwallung über das Nordende des Flachsrottenweges hinaus ist für einen geschlossenen Hochwasserschutz notwendig.			Funktionsfähigkeit der Verwallung in Bezug auf den Hochwasserschutz ist dabei nachzuweisen.	
Es sollte angestrebt werden so viel Bodenaushub wie möglich entlang des Flachsrottenweges (einschließlich der Fläche nördlich des Schießstands) einzubauen. Anstelle des bisher vorgesehenen Aussichtshügels inmitten und auf Kosten wertvoller Auenbiotope könnte hier ein ganzjährig vom Hochwassergeschehen unabhängiger Aussichtspunkt eingerichtet werden. Der Zuweg könnte über eine möglichst barrierefrei gestaltete Rampe auf der Verwallung eingerichtet werden und wäre somit auch von einer Straße oder von Haltestellen des ÖPNV aus erreichbar. Dabei muss möglicherweise auch abgewogen werden, ob der Fällung und Neuanpflanzung von Straßenbäumen gegenüber der Vernichtung von Schilf-Landröhricht und Weidengebüsch in der Aue der Vorrang zu geben ist.	Der Vorschlag wurde geprüft. Die verfügbaren Flächen sind nicht ausreichend. Der Vorschlag wurde mit der UNB abgestimmt und abgelehnt. Ergänzung vom 22.12.20 Durch das Fällen der Bäume und die höhere Aufschüttung könnten die anderen Maßnahmen der Bodenverwertung nicht entfallen.	Ergänzung vom 22.12.20 Dem Fällen von Bäumen ist an der Stelle nicht der Vorrang einzuräumen.			
Es bleibt völlig unklar, welche der in verschiedenen Anhängen angeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Der Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt lediglich die im Anhang 4 „Artschutzfachbeitrag“, in Tabelle 11 angeführten Maßnahmen, weitere essentielle Maßnahmen, die in Anhang 3 „Umweltverträglichkeitsprüfung“ angeführt werden, z. B. zur		Neue Zuordnung 22.12.20 Die Beeinträchtigung von Arten und Lebensgemeinschaften wird im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag behandelt. Die darin beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden mit der Planfeststellung verbindlich und sind entsprechend umzusetzen. Die fachliche			

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
Vermeidung von Verletzung und Tötung von Gewässerorganismen, finden im Erläuterungsbericht keinerlei Berücksichtigung.	Siehe Stellungnahme der UNB	Begleitung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erfolgt durch die Ökologische Baubegleitung			
In Anhang 4, Kap. 8.4 „Fische“ wird darauf hingewiesen, dass an dieser Stelle nur Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt bzw. nach BNatSchG streng geschützt sind, berücksichtigt werden. Es wird ausgeführt, dass zumindest für die vier in Deutschland und/oder Niedersachsen gefährdeten oder gar vom Aussterben bedrohte Arten Aal, Bitterling, Groppe und Hecht im Zuge der Eingriffsregelung Maßnahmen zum Schutz der Bestände durchgeführt werden sollten. Im Erläuterungsbericht wird darauf nicht eingegangen und die Eingriffsregelung wird nicht berücksichtigt.					
Der vom Aussterben bedrohte Bitterling wurde in Teilbereich A angrenzend an einen Stauteich bei Bienrode nachgewiesen. Die Art besiedelt vegetationsreiche, stehende oder langsam fließende Gewässer mit Großmuschelbeständen, welche zum Aufwachsen für die Larven benötigt werden.				Ergänzung vom 22.12.20: Der Stauteich bei Bienrode wird durch die Maßnahme in der jetzt beantragten Form nicht beeinträchtigt..	Ergänzung vom 22.12.20 Kein Erörterungsbedarf erkennbar.
Im Erläuterungsbericht zur Planfeststellung, Kap. 6.3 „Ausleitungsgerinne“ findet sich: „Das Ausleitungsgerinne mündet nach ca. weiteren 50 m in den bestehenden Mühlengraben. Um den Rückfluss in die Schunter an dieser Stelle zu vermeiden, wird der Mühlengrabenabzweig ebenfalls verschlossen und im Prallhangbereich der Schunter mit Wasserbausteinen gegen Erosion gesichert. Um die Abflussleistung in Richtung Mühlengebäude zu erhöhen, wird die Sohle beräumt.“	Hier handelt es sich um eine Unterhaltungsmaßnahme, die erforderlich ist, um das Gewässer in einem ordnungsgemäßen Unterhaltungszustand zu bringen. Es findet nur eine halbseitige Räumung zur Schonung des Bestands statt. Die Maßnahme wird von der ÖBB begleitet.			Ergänzung vom 22.12.20: Es handelt sich um eine Unterhaltungsmaßnahme des Mühlengrabens. Der Abfluss über den Mühlengraben wird nachweislich nicht erhöht, weil dieser insbesondere durch die Lage der Schwelle am Mühlengebäude und die neu zu erstellenden Durchlässe bestimmt wird.	Ergänzung vom 22.12.20 Kein Erörterungsbedarf erkennbar.

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
Es wird nicht dargelegt, weshalb über das derzeitige Maß hinaus die Abflussleistung des Mühlgrabens erhöht werden muss bzw. anzustreben ist. Diese Maßnahme greift massiv in das Habitat des vom Aussterben bedrohten Bitterlings ein und sollte nach Möglichkeit nicht durchgeführt werden. Falls unumgänglich muss so schonend wie möglich vorgegangen werden.					
Auch für andere (gefährdete) Arten sind durch geeignete Maßnahmen bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden; dies gilt insbesondere für alle geplanten Sohlräumungen, aber auch für Gehölzpflanzungen in der Aue.	Es erfolgt ein entsprechender Auftrag an die ÖBB.				Ergänzung vom 22.12.20 Kein Erörterungsbedarf erkennbar
Der Aufgabenbereich für die ÖBB muss entsprechend erweitert werden und konkrete Maßnahmen müssen dargestellt werden; die Erfahrungen mit den Weg- und Brückenbauarbeiten für die neue Brücke am Butterberg zeigten, dass die Berücksichtigung des Störungsverbot es nicht ohne weiteres gewährleistet ist.	Es erfolgt ein entsprechender Auftrag an die ÖBB.				Ergänzung vom 22.12.20 Kein Erörterungsbedarf erkennbar
V/M 4 Es ist mit erheblichen Störungen des Rohrschwirls, des Schilfrohrsängers und Brutvögeln der Gilde 3 im Bereich des Weges „Ringelhorst“ durch Baustellenfahrzeuge zu rechnen, da der Weg als Zufahrt genutzt wird. Dasselbe gilt für den Wachtelkönig, der während der Brutzeit in weniger als 50 m Abstand zum Weg kartiert wurde.	Ein detaillierter Bauzeitenplan soll die Störungen soweit möglich minimieren.	Ergänzung vom 22.12.20 Ein detaillierter Bauzeitenplan wird für notwendig erachtet, um die Störungen soweit möglich zu minimieren.			
In Anhang 2.2 Plan1C, Biotoptypen, Bereich C sind trotz Nachkartierungen drei Standorte der Gelben Wiesenraute nicht eingetragen, s. Anlage (rote	Siehe Stellungnahme UNB	Neue Zuordnung 22.12.20 Die weiteren Wuchsorte der Gelben Wiesenraute			

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
Rechtecke). In Zusammenhang mit den Lageplänen, Blatt 2 und 3 (A07_Lagepläne_2020), ist unklar, ob diese Standorte im Bereich der Bodenmodellierungen liegen. Wir bitten um Prüfung und Berücksichtigung durch Markierungen im Gelände. Für eine genaue Festlegung im Gelände stehen wir zur Verfügung.		wurden mit den Planungen abgeglichen und bleiben unbeeinträchtigt.			
Auf den geplanten Bauflächen sind nach Aussage der Bodenschutzbehörde keine Bodenbelastungen und Altlastenflächen bzw. Verdachtsflächen bekannt. Im Zuge einer zusätzlichen Bodenuntersuchung auf dem rechten Vorland t5ei km 8+910 wurden jedoch lokal begrenzt bauschutthaltige Auffüllungen vorgefunden /28/. Vor allem durch Beimengungen von Asphaltbruchstücken führen die erhöhten PAK Belastungen zu einer Einstufung nach LAGA in die Klasse größer Z2. Von der ordnungsgemäßen Entsorgung gehen wir aus.	Die ordnungsgemäße Entsorgung ist, bei entsprechender Belastung, vorgesehen.		Ergänzung vom 22.12.20 Die kleinräumigen Bauschuttalagerungen sind abfallrechtlich zu beurteilen.		Ergänzung vom 22.12.20 Der Umgang mit den Materialien hat nach den Regelungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen zu erfolgen. Kein Erörterungsbedarf
61.1 vom 4.12.2020 aus stadtplanungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplanten Maßnahmen zur Renaturierung der Schunter in Braunschweig im Bereich Butterberg in Rühme keine Bedenken	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Kein Erörterungsbedarf
NLWKN vom 07.12.2020 Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) Nach Durchsicht der mir vorgelegten Antragsunterlagen wird festgestellt, dass von mir zu vertretende Belange wie			Fehlanzeige	Thema Grundwasser: Der Planer berichtet, dass sich bei niedrigen und mittleren Abflüssen Änderungen der Grundwasserstände nur auf den Auenbereich der Schunter beschränken. Dies ist mittels eines	Zu den unter „Fließgewässer“ vorgebrachten Aspekte muss auch noch vom Vorhabenträger dezidierte Stellung genommen werden!

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
Landeseigene Anlagen und Messeinrichtungen zum derzeitigen Planungsstand nicht betroffen sind.				einfachen Modells gezeigt worden. Die Prognoserechnungen wurden mittels eines stationären 2D-GW-Modells (MODFLOW) durchgeführt. Im Bereich der Siedlung Butterberg ergab sich eine Aufhöhung von 0,2 m. Daraufhin wurde planerisch eine Absenkung der Schwelle im zweiten Ausleitungsgerinne vorgenommen. Ein weiterer Rechenlauf wurde folgerichtig dort nicht vorgenommen. Die gleiche Vorgehensweise erfolgte in den Bereichen der Schuntersiedlung. Insgesamt sind die Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel als marginal zu bezeichnen. Die Dokumentation kann dem NLWKN zur Verfügung gestellt werden.	
Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) – Kernaussage Der GLD begrüßt grundsätzlich die überarbeitete und damit gewässerökologisch deutlich verbesserte Planung und bittet in Ergänzung zu seiner Stellungnahme vom 29.01.2020 um Berücksichtigung folgender Hinweise.					
Fachliche Hinweise des GLD – Bereich Oberflächengewässer (NLWKN): Überschwemmungsgebiete (ÜSG) Der Antragsteller, der Wasserverband Mittlere Oker (WV-MO), beantragt die Renaturierung der Schunter im Bereich Butterberg in Rühme/Braunschweig. Die	Streichung vom 22.12.20:			Ergänzung vom 22.12.20 Das neue Modell wurde der Planung und den Berechnungen zugrunde gelegt. Insgesamt ist durch die Maßnahme kein Retentionsraumverlust zu	Ergänzung vom 22.12.20 Kein Erörterungsbedarf

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>Maßnahme wird durch EFRE-Fördermittel im Rahmen der Richtlinie „Landschaftswerte“ gefördert.</p> <p>Für die Schunter in der Stadt Braunschweig und der Samtgemeinde Papenteich wurde vom NLWKN in 2009 ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt (VO vom 17.09.2009; Nds. MBl. Nr. 39/2009 v. 30.09.2009, S. 860). Das Überschwemmungsgebiet beginnt in der Stadt Braunschweig, Ortsteil Hondelage (Stadtgrenze) und endet an der Einmündung in die Oker.</p> <p>In 2018-2019 wurde im Auftrag des Aufgabenbereichs 32 der Betriebsstelle Süd in Abstimmung mit der Projektgruppe HWRM-RL der Betriebsstelle Verden eine Neuberechnung des ÜSG Schunter vorgenommen. Die ÜSG-Berechnungen wurden von der HGN Beratungsgesellschaft mbH, Braunschweig durchgeführt. Das Ergebnis der ÜSG-Neuberechnung ist u.a. auch der Unteren Wasserbehörde (UWB) der Stadt Braunschweig vorgestellt und mit ihr fachlich diskutiert worden. Es wird davon ausgegangen, dass die UWB im Rahmen des lfd. PFV auch die Maßgaben § 78 WHG i.V. mit § 116 NWG beachtet und umsetzt.</p> <p>Das neue hydraulische 2D-Modell der Schunter wurde dem WV-MO für die Planung des in Rede stehenden Renaturierungsprojektes in BS-Rhüme zur Verfügung gestellt. Die notwendigen hydraulischen Nachweise wurden mit dem aktualisierten 2D-Modell vorgenommen. In Kapitel 9.2ff des Erläuterungsberichtes wird dargestellt, dass infolge der geplanten Renaturierung keine</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden beachtet. Von einem Verlust von Retentionsraum ist nicht auszugehen.</p>			<p>erwarten, weil wesentliche Massen oberhalb der HQ 100-Linie eingebaut werden.</p>	

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>Schlechterstellung der unmittelbaren Anlieger noch der Oberlieger (insbesondere Schunthersiedlung) erfolgt. Aus fachlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme Renaturierung der Schunter in Braunschweig im Bereich Butterberg in Rühme.</p>					
<p>Fließgewässer Das ökologische Potenzial der (als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft) Schunter (Wasserkörper-Nr. 15051) wird aktuell aufgrund biologischer Defizite bei Fischen und Phytobenthos als mäßig beurteilt (gemäß Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplan Weser 2021-2027). Die Qualitätskomponente Makrozoobenthos erreicht bereits das gute ökologische Potenzial. Laufverlegungsmaßnahmen sind daher aus Sicht des GLD mit größter Sorgfalt zu planen und durchzuführen, um den Artenbestand nicht zu gefährden und eine passende gewässertypische Dimensionierung und Ausgestaltung zu gewährleisten. Die Erfahrungen in Niedersachsen mit bereits umgesetzten Laufverlegungen zeigen, dass sich die neuangelegten Gerinne oft wegen zu großer Dimensionierung bzw. zu geringen Durchflusses strukturell nicht wie gewünscht entwickeln und damit auch eine positive Antwort der biologischen WRRL-Bewertungskomponenten ausbleibt. Maßnahmen zur eigendynamischen Entwicklung werden vom GLD daher im Allgemeinen und auch bei diesem Vorhaben favorisiert.</p>	<p>Neue Zuordnung 22.12.20: Den fachlichen Hinweisen des GLD soll weitestgehend entsprochen werden, soweit dies mit dem vorhandenen Budget umsetzbar und hydraulisch vertretbar ist. Die beantragte Planung sieht initiiierende Maßnahmen vor. Die Erreichung des guten ökologischen Potentials wird für alle Parameter angestrebt.</p>				

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
Nach gründlicher Sichtung der überarbeiteten Planunterlagen auf oben genannten Sachverhalt bleiben folgende fragliche Aspekte bestehen:					
<p>•Abflussaufteilung bei den 2 südlichen Umverlegungen der Schunter:</p> <p>Es wird nochmals gebeten zu prüfen, ob die Abflussaufteilung zwischen den beiden südlichen umverlegten Schunterläufen und den verbleibenden Altverläufen optimiert werden könnte, und zwar insofern, dass die neuen Gerinne mit deutlich höheren Abflüssen als MQ und die alten Schuntergerinne nicht schon ab MQ, sondern erst ab ungefähr Qbordvoll oder HQ11 beaufschlagt werden sollten, damit in den neuen Gerinnen die erforderlichen und gewünschten bett- bildenden und dynamische Prozesse in jedem Fall gewährleistet sind.</p>	<p>Anpassung 22.12.20:</p> <p>Der Aspekt der Abflussaufteilung wird im Rahmen der Ausführungsplanung erneut geprüft und mit dem GLD abgestimmt.</p>			<p>Ergänzung vom 22.12.20</p> <p>Ich gehe davon aus das ein HQ 1 gemeint ist</p> <p>Ergänzung vom 05.01.2021</p> <p>Die Annahme wird durch den NLWKN bestätigt – es handelt sich um einen Übertragungsfehler bei der Eintragung in diese Tabelle</p>	
<p>Es muss mindestens gewährleistet sein, dass es aufgrund der Laufverlängerung und früherer Ausuferung in den neuen Gerinnen nicht zu übermäßiger und besiedlungsfeindlicher Sedimentation von Feinsedimenten kommt.</p>	<p>Ergänzung vom 22.12.20</p> <p>Mutmaßlich ist hier das Anspringen des alten Schunterlaufs und dessen „Degradierung“ zu einem Altgewässer angesprochen.</p> <p>Ergänzung vom 05.01.2021 NLWKN: Hier ist anscheinend ein Missverständnis entstanden. Gemeint war, dass in den Initialgerinnen keine übermäßige Sedimentation eintreten darf. Der alte Schunterlauf ist in der Hinsicht vernachlässigbar.</p> <p>Das Altgewässer dient vorrangig dem Hochwasserabfluss. Die neuen Gewässer werden so dimensioniert, dass hier keine schädlichen Sedimentationen</p>				

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
	erfolgen und die ökologische Wertigkeit auf dem neuen Verlauf liegt.				
Aus den Antragsunterlagen und den Regelprofilabbildungen geht leider nicht nachvollziehbar hervor, ab welchem Abfluss in der Schunter sich ein bordvoller Abfluss im neu - und sehr viel kleiner - angelegten Profil einstellen wird. Dieses sollte noch dargelegt und entsprechend bei der geplanten Abflussaufteilung berücksichtigt werden.	Ergänzung vom 22.12.20 Die Ausführungsplanung wird mit dem GLD abgestimmt.			Ergänzung vom 22.12.20 Die Ausführungsplanung ist mit dem GLD abzustimmen; eine Nebenbestimmung erscheint notwendig.	
<p>•Profilgestaltung der 2 südlichen, umverlegten Schuntergerinne (Blatt 2-4): In den Unterlagen fehlt ein Querprofil für das Regelprofil der umverlegten Schunter ohne Einbauten (s.o.). Gemäß dem Regelprofil des Querprofils im Bereich einer Totholzbühne ist zu entnehmen, dass die Profiltiefe 1,50 m betragen soll. Die Sohlbreite wird im Text und in den Lageplänen mit 4 m angegeben. Die Böschungsneigung wird mit 1:2 bis 1:4 angegeben. Dem gewässertypischen Leitbild (s. Renaturierungskonzept Schunter im Gebiet der Stadt Braunschweig, agwa 1997 und UBA-Hydromorphologische Steckbriefe Gewässertyp 15) entsprechend wird davon ausgegangen, dass die bauliche Profilgestaltung demgegenüber sehr viel variantenreicher durch Ausbildung verschiedener Breiten, Tiefen und Böschungsneigungen erfolgen soll.</p> <p>Das neue Profil sollte dem Leitbild entsprechend abschnittsweise breiter und flacher als Kastenprofil ausgebaut werden (s. agwa-Renaturierungskonzept Schunter S. 67 ff.). Angesichts der zunehmenden ausgedehnten</p>	<p>Neue Zuordnung 22.12.20: Aspekt wird im Rahmen der Ausführungsplanung erneut geprüft und mit dem GLD abgestimmt.</p> <p>Die Ausführungsplanung, incl. fehlender Profildarstellungen und einer im Bereich der neuen „Sohlgleite“ pendelnden Niedrigwasserrinne, wird mit dem GLD abgestimmt, soweit dies der enge Zeitrahmen</p>				

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
Niedrigwasserperioden wird die Anlage einer im geschwungen-mäandrierenden Lauf pendelnden Strömungsrinne, die zugleich als Niedrigwasserrinne fungieren kann, als sehr wichtig angesehen.	zulässt. Grundsätzlich wurde die Neuanlage von Gewässern zugunsten von Maßnahmen zur eigendynamischen Entwicklung verringert.				
<p>•Totholz als wesentliches Strukturelement eines sandigen Tieflandflusses: Für den gesamten Planungsbereich wird weiterhin angeregt und gebeten, im Rahmen der Ausführungsplanung die Möglichkeit zu prüfen, noch in weitaus größeren Dimensionen und Häufigkeiten, Totholz als für einen sandigen Tieflandfluss typisches und vorherrschendes Hart- Sohlsubstrat und wichtiges Strukturelement einzubringen. Auch hierzu liefert das „Renaturierungskonzept Schunter im Stadtgebiet Braunschweig (agwa, 1997) wertvolle Hinweise. In der jüngst erschienenen Veröffentlichung „Totholzmanagement in der Entwicklung von Fließgewässern“ (Seidel & Nickel in Wasser & Abfall, 07-08/2020) werden als Orientierungswerte für die Totholzmenge in Strecken mit geringer Restriktion und dem Ziel Laufentwicklung mehr als 0,5 m³ pro 100 m² und eine Sohlbedeckung von 5-25 % angegeben. Totholz trägt nicht nur zur eigendynamischen Strukturentwicklung bei, sondern ist auch für das Makrozoobenthos wichtiges Besiedlungs- und Nahrungssubstrat und bietet Fischen Deckung und Schutz. Entscheidend ist daher, mehr als geplant verzweigte und oberflächenreiche Raubbäume und Wurzelstubben unterhalb Mittelwasser, also auch in der Gewässermitte und nicht nur am</p>	Aspekt wird im Rahmen der Ausführungsplanung erneut geprüft und mit dem GLD abgestimmt, siehe Einleitung.	Die Anregung wird aufgenommen und der Totholzanteil erhöht.			

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>Ufer einzubauen. Sich später anlagerndes Driftholz sollte von der Unterhaltung möglichst ausgenommen und toleriert werden.</p> <p>Der Ergänzungsband zum NLWKN-Maßnahmenleitfaden von 2017 gibt ebenfalls viele wichtige Hinweise zum Totholzeinbau (s. Maßnahme 5.3).</p> <p>In den Lageplänen fällt auf, dass insbesondere in den Schunter-Abschnitten unterhalb der neuen Butterberg-Brücke (km 10,400) bis zu den Sturzbaumstrukturen (ca. km 10,100) und auch unterhalb der Brücke „Im alten Dorfe“ (km 9,600 bis BAB2) außer den Kieseinbauten und Lenkbuhnen/Sohlriegel/Grundschwellen keine weiteren strukturverbessernden Maßnahmen vorgesehen sind. Es wäre sehr wünschenswert, wenn auch in diesen Abschnitten Strukturelemente wie v.a. Totholz eingebracht oder auch stellenweise die eigendynamische Entwicklung angestoßen werden könnte.</p> <p>Gerade der bislang rückstaubeeinträchtigte Abschnitt oberhalb des Wehres sollte noch mehr als geplant strukturell aufgewertet werden.</p>					
<p>Auf die bereits in der Stellungnahme vom 29.01.2020 geäußerten Bedenken und Hinweise insbesondere zu</p> <ul style="list-style-type: none"> •Bergung geschützter/seltener Arten •Kieseinbringung in Form von naturraumtypischem, gemischtem Rundkornmaterial •(z.T. fehlender) Beschattung und Strukturierung des Ufers durch Ufergehölze •geplanter Gewässeraufweitung bei km 11,055 	<p>Zur fachlichen Begleitung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erfolgt eine Ökologische Baubegleitung.</p>	<p>Zur fachlichen Begleitung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erfolgt eine Ökologische Baubegleitung.</p> <p>Die weiteren Anregungen zur Kieseinbringung, Ufergehölzen und</p>			

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
<ul style="list-style-type: none"> •Erfolgsmonitoring •und Bitte um Meldung der fertiggestellten Maßnahme an das Maßnahmenkataster wird an dieser Stelle nochmals hingewiesen. 	<p>Ein Erfolgsmonitoring ist entsprechend vorgesehen und mit dem GLD vorabgestimmt. Eine Meldung ist vorgesehen.</p>	<p>Gewässeraufweitung werden aufgenommen. Ein Erfolgsmonitoring ist entsprechend vorgesehen.</p>			
<p>Fachliche Hinweise des GLD – Bereich Grundwasser (LBEG / NLWKN): In den überarbeiteten Antragsunterlagen sind die fachlichen Hinweise des GLD-Bereichs Grundwasser aus der Stellungnahme vom 29.01.2020 nicht berücksichtigt worden. Im Einzelnen wurden ehemals Hinweise und Fragen formuliert zu den Themen</p> <ul style="list-style-type: none"> •Trinkwasserschutz •Temporäre GW-Absenkung •Anhebung der mittleren Wasserspiegellagen •Beweissicherungsmaßnahmen <p>Einzelheiten dazu sind der oben genannten ersten Stellungnahme zu entnehmen, die diesem Schreiben als Anlage beiliegt. Es wird dringend empfohlen für den Bereich Grundwasser entsprechenden Ergänzungen bzw. Überarbeitungen der Unterlagen vorzunehmen.</p>	<p>Bei größeren Abflüssen sind keine Auswirkungen der Maßnahme auf das Grundwasser zu erwarten. Bei niedrigen und mittleren Abflüssen beschränken sich Änderungen der Grundwasserstände nur auf den Auenbereich der Schunter. Dies ist mittels eines einfachen Modells gezeigt worden. Die Prognoserechnungen wurden mittels eines stationären 2D-GW-Modells (MODFLOW) durchgeführt. Im Bereich der Siedlung Butterberg ergab sich für die erste Planung eine Aufhöhung von 0,2 m. Daraufhin wurde planerisch eine Absenkung der Schwelle im zweiten Ausleitungsgerinne vorgenommen. Ein weiterer Rechenlauf wurde folgerichtig dort nicht vorgenommen. Die gleiche Vorgehensweise erfolgte in den Bereichen der Schuntersiedlung. Insgesamt sind die Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel als marginal zu bezeichnen. Die Dokumentation kann dem NLWKN zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Für den nördlichen Bereich erfolgte eine Neuberechnung. Eine Grundwasserabsenkung durch die geplanten Maßnahmen im Bereich des derzeitigen Wehres reicht bis in das Oberwasser, jedoch nicht bis zum</p>			<p>Ergänzung vom 22.12.20</p> <p>Eine Beweissicherung sollte durch Auswertung der Grundwasserstände in den nahegelegenen Messstellen erfolgen, für die zT langjährige Ganglinien vorliegen. Eine relevante Änderung der Grundwasserstände wird nicht erwartet.</p> <p>Im Bereich der Bebauung Butterberg ist allenfalls zu erwarten, dass die im Jahresgang niedrigen Grundwasserstände geringfügig angehoben werden, was unschädlich ist.</p> <p>Die Grundwasserabsenkung im Bereich der Sohlgleite ist unvermeidbar, für den Grundwasserhaushalt im Allgemeinen unschädlich und im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens zu würdigen.</p>	<p>Neue Zuordnung und Fortschreibung vom 22.12.20:</p> <p>Vorläufiger Hinweis und Fragen:</p> <p>Zu Grundwasser: Möchte NLWKN ergänzend Stellung nehmen? Ansonsten erscheint eine Nebenbestimmung notwendig.</p> <p>Hierzu hat der NLWKN vom 05.01.21 geantwortet:</p> <p>„Aus GW-Sicht sind weitere Ergänzungen zur GLD-Stellungnahme nicht erforderlich. Die Anmerkung des Leiters der Erörterung, die Hinweise des GW-Bereichs ggf. in Nebenbestimmungen der Beschlussfassung zu überführen, wird von uns begrüßt. Der GLD insgesamt hat dem Stand der Online-Konsultation ebenfalls nichts mehr hinzuzufügen.“</p> <p>Themen Überschwemmungsgebiete, § 78 WHG; und Fließgewässer:</p>

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
	<p>Ausleitungsbeginn. Vom derzeitigen Wehr bis zur Umverlegung der Schunter liegt die Absenkung zwischen 10 bis 15 cm. Die Absenkung zwischen 5-10 cm reicht im Westen in etwa bis zur Ohe. Auch im Osten findet eine Absenkung statt, da das Ausleitungsgerinne durch die Kolmationseffekte nur einen geringen Einfluss auf die GW-Stände hat.</p> <p>Unterhalb des Wehres im Bereich der Fußgängerbrücke bis zur Einleitung des Altarms kommt es zu einem Anstieg des Grundwassers zwischen 5 bis 10 cm, begründet durch die Anhebung der Wasserstände in der Schunter in diesem Abschnitt, um eine ausreichende Fließtiefe für den Fischeaufstieg zu gewährleisten.</p> <p>Im südlichen Bereich sind durch die Umplanung nun im Schnitt nicht so starke Anhebungen bei MQ gegenüber der vorigen Planung die Folge. Demzufolge sind die Anhebungen der Grundwasserstände nun nur noch im Bereich weniger cm.</p>				<p>Die Stellungnahme der UWB ist noch zu ergänzen!</p>
<p>Abschließender Hinweis Nach Rd.Erl. d. MU vom 06.03.2018 - 23-62018 - ist der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 NWG bei wasserwirtschaftlichen und anderen Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen wie z. B. bei der Erteilung oder Verlängerung von Erlaubnissen, beim Aufstellen von Flächennutzungsplänen und bei Verkehrsplanungen zu beteiligen,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>				

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
wenn wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten sind. Wann i.d.R. von wesentlichen Auswirkungen ausgegangen werden kann, wird unter Ziffer 2.1. des Erlasses konkretisiert. Ich bitte dieses auch zukünftig zu beachten.					
<p>NLWKN vom 11.12.2020</p> <p>Meine Zuständigkeit steht in Verbindung mit dem § 39 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) und ist in der ZustVO-Wasser v. 10. März 2011 in § 1 Ziffer 3 geregelt.</p> <p>Bei dem Verzeichnis handelt es sich um ein untergesetzliches Kataster für die Gewässer 2. Ordnung, das in einer Verordnung zum NWG geführt wird und bei Änderung der Verkündung bedarf. Dies vorausgeschickt möchte ich auch noch einmal an unseren gemeinsamen Termin am 11.06.2019 beim MU erinnern (s. a. Vermerk v. Herrn Romey vom selben Datum dazu) und folgendes gern ergänzen bzw. dazu beitragen:</p> <p>Grundsätzlich sind neu hergestellte Gewässer als Parallelgewässer zum vorhandenen Gewässer zunächst „künstlich“ hergestellte Gewässer, da sie im Gegensatz zu den „natürlichen“ Gewässern eben nicht natürlich, also nicht von sich selbst entstanden sind. Die neuen Gewässerabschnitte sind demnach durch anthropogenen Einfluss bzw. „Errichtung“ entstanden. Solange also der bisherige natürliche Gewässerlauf bestehen bleibt und er nicht ersetzt wird, werden die neu geschaffenen Gewässer immer „künstlich entstandene“ Gewässer bleiben. Sie werden</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Aufstufung soll beantragt werden. Eine Vorabstimmung mit dem NLWKN ist bereits erfolgt.</p>	<p>Fehlanzeige</p>	<p>Fehlanzeige</p>	<p>Das Verzeichnis der Gewässer 2. Ordnung soll nach dem Ausbau fortgeschrieben werden.</p> <p>Ergänzung folgt.</p>	<p>Der Belang wird im Rahmen der online-Konsultation behandelt. Nach § 73 VwVfG sind Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist eingehen, zu berücksichtigen, wenn der Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind.</p>

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>nach Herstellung zunächst automatisch als Gewässer 3. Ordnung eingestuft. Unter wasserwirtschaftlicher Würdigung können diese „neuen“ Gewässer in bestimmten Fällen auch aus fachlich Sicht als Gewässer 2. Ordnung qualifiziert werden und wären dann im Rahmen eines „Aufstufungsverfahrens“ bei der Wasserbehörde (hier NLWKN) im Verzeichnis der Gewässer 2. Ordnung - natürlich nur mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde und des Unterhaltungsverbandes Schunter – festzusetzen. Erst dann ist z. B. ein neues Parallelgerinne ein Gewässer 2. Ordnung. Die Bestimmung der wasserwirtschaftlichen Bedeutung erfolgt im Einzelfall und orientiert sich an der fachlichen Praxis und an der ehemaligen 9. Ausführungsbestimmung zum Nieders. Wassergesetz (NWG). Unter dem Gesichtspunkt der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gibt es allerdings weitere Typisierungen von Gewässern. Hier gibt es ebenfalls „natürliche“ Gewässer und „künstliche“ Gewässer. Diese Klassifizierung bezieht sich allerdings nicht auf die Entstehung der Gewässer, sondern unterliegt eher einer „naturfachlichen“ Einstufung. Der § 1 (2) des NWG zielt also demnach auf die Entstehung eines Gewässers ab, weil er die Klassifizierung der WRRL auch noch nicht kannte. Im äußersten Fall müsste man aus gewässerkundlicher Sicht heute also auch von „künstlich entstandenen natürlichen“ Gewässern sprechen. Um nicht zur Verwirrung beitragen zu wollen,</p>					

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>wäre also vorab zu betonen, aus welcher fachlichen Sichtweise man die Gewässer betrachtet. Bei der Bestimmung der Gewässerordnung wäre m. E. damit also die Entstehung maßgebend. Darüber hinaus wäre auch noch zu betrachten, ob ein neu entstandenes Gewässer das vorhandene natürliche Gewässer ersetzt? Bei diesem Fall wird es nämlich gleich zu einem natürlichen Gewässer gem. § 1(2) NWG und behält die Gewässerordnung. Am besten, alles wird im Vorfeld eines Vorhabens auch mit der verzeichnisführenden Stelle konkret abgestimmt. Ich möchte deshalb noch einmal betonen, dass das Verzeichnis der Gewässer 2. Ordnung ein sog. Verordnungskataster ist und als untergesetzliches Regelwerk wie das Gesetz auch zu beachten ist. Im Übrigen sollten die Änderungen natürlich auch in die gewässerkundlichen Datenbanken und Planunterlagen (GIS-Shapes) des Landes Nds. eingearbeitet werden. Weitere „Kataster“ wären ggf. auch noch nachrichtlich zu informieren, wie z. B. die Katasterämter.</p>					
<p>Ergänzung vom 07.01.2021</p> <p>Stellungnahme als verzeichnisführende Stelle zu den Gewässern zweiter Ordnung gem. § 39 NWG</p> <p>Die Ausführungen zu Gewässerordnung der Schunter werden durch mich grundsätzlich bestätigt. Allerdings sind fehlerhafte Erläuterungen festzustellen. Auf diese wird weiter unten eingegangen.</p>					

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>In der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände im Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 14.12.2011 (Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 950) ist die Schunter unter Artikel 1 Nr. 2 lfd. Nr. 19 aufgeführt. Die Verordnung steht in Verbindung mit der Verordnung vom 31.01.1984 (Nds. MBl. Nr 11/1984 S. 225).</p>					
<p>Innerhalb der Stadt Braunschweig – nach der Stadtgrenze von 01.01.1974 – ist die Schunter demnach von der Stadt Braunschweig zu unterhalten. Außerhalb der Stadtgrenze vom 01.01.1974 trägt die Unterhaltungslast der Unterhaltungsverband Schunter.</p> <p>Insofern sind die Ausführungen auf Seite 11 des Erläuterungsberichtes im vorletzten Absatz zur Abgrenzung der Unterhaltungslast an der Schunter fehlerhaft beschrieben worden, da die Zuständigkeitsgrenzen (Anfangs- und Endpunkte) auch über die Verordnung zum § 39 NWG geregelt werden.</p>	<p>Ergänzung vom 07.01.2021</p> <p>Die Angaben des NLWKN zur Lage der Unterhaltungsgrenze zwischen Stadt Braunschweig und Unterhaltungsverband Schunter sind zutreffend.</p> <p>Darauf ist im Planfeststellungsbeschluss hinzuweisen. Die richtige Lage der Unterhaltungsgrenze ist den zuständigen Unterhaltungspflichtigen durch die UWB mitzuteilen und in den Auskunftsplänen zur Gewässerunterhaltung der Stadt Braunschweig zu korrigieren.</p> <p>Eine Korrektur der Antragsunterlagen erachten wir als nicht notwendig. Eine wasserrechtliche Regelung, die die Bildung eigener Flurstücke für Gewässer vorschreibt ist dem WVMO nicht bekannt und wird nicht angestrebt.</p>			<p>Stellungnahme vom 11.01.2021</p> <p>Der Hinweis des NLWKN auf die unrichtige Darstellung der Unterhaltungsgrenze Stadt Braunschweig / Unterhaltungsverband Schunter- an der Schunter südlich der Autobahn A 2 ist berechtigt. Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig hatte mit Bescheid vom 21.04.1969 die Übernahme der Unterhaltung für die im Stadtgebiet liegenden Gewässer zweiter Ordnung durch die Stadt Braunschweig festgelegt, um die bis dahin bestehenden Meinungsverschiedenheiten aufgrund des sog. Caspari-Vertrages für die Unterhaltung der Oker zuständig sei, endgültig zu beseitigen. Mit dieser Entscheidung der Vorläuferbehörde der</p>	<p>Stellungnahme vom 11.01.2021</p> <p>Der Sachverhalt ist zwischen NLWKN, WVMO und UWB unstrittig und bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Erörterung.</p>

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
				seinerzeitigen Bezirksregierung Braunschweig lag die Unterhaltungspflicht für alle Gewässer zweiter Ordnung im seinerzeitigen Stadtgebiet bei der Stadt Braunschweig. Die zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgebliche Stadtgrenze wird heute durch die Gemarkungsgrenze der Gemarkungen Rühme und Bienrode markiert.	
Leider ist damit auch die für die Aussage herangezogene Quelle (/17/, Plan Gewässerunterhaltung Zuständigkeiten, Stadt Braunschweig, Dezember 2018) fehlerhaft!				Stellungnahme vom 11.01.2021 Die Karte wird umgehend korrigiert und neu veröffentlicht.	
Meine Auffassung belegende Unterlagen finden Sie in meinen Anlagen zu diesem Schreiben. Hinsichtlich der im Kapitel 9.5 – Unterhaltungslast – erfolgten Darlegungen zu den anvisierten Gewässerordnungen muss ich noch einmal auf die vorgenannte Stadtgrenze von 1974 hinweisen und eine konkretisierende Ausarbeitung der Zuständigkeiten bei der Gewässerunterhaltung einfordern.				Stellungnahme vom 11.01.2021 Die Unterlagen werden dankend zu den Akten genommen.	
Die Angaben der Gewässerordnung werden im Übrigen als Klassifizierung in die Liegenschaftskataster und Liegenschaftskarten der niedersächsischen Katasterverwaltung übernommen. Ich bitte diese Folge in Ihren Überlegungen mit zu berücksichtigen.	Ergänzung vom 11.01.2021 Es existiert eine Nutzungsvereinbarung mit dem großen Waisenhaus, in der die Verlegung der Schunter auf dem dortigen Flurstück geregelt wurde.				

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>Die „künstlichen“ Gewässer (Entstehung, § 1 NWG), also insbesondere das neue Ausleitungsgerinne, sollte – per se zunächst als ein Gewässer 3. Ordnung eingestuft – auch deshalb Flurstücks genau festgestellt werden und eine Zuordnung zum Unterhaltungspflichtigen erfahren. Ggf. sind Vermessungsarbeiten erforderlich, um Gewässerflurstücke klar zu regeln.</p>	<p>Ergänzung vom 11.01.2021</p> <p>Die künstlich angelegten Altarmstrukturen sollen nicht der Regelunterhaltung unterliegen, sondern als Gewässer dritter Ordnung der Sukzession überlassen bzw. allenfalls sporadisch unterhalten werden.</p> <p>Die drei Verzweigungen der Schunter ab km 11+000 und 10+600 und 9+820 stellen Anastomosen der Schunter dar.</p>			<p>Stellungnahme vom 11.01.2021</p> <p>Das neue Ausleitungsgerinne ab km 9+200 der Schunter ist bis zu einer etwaigen Aufstufung automatisch Gewässer dritter Ordnung.</p> <p>Die Unterhaltungspflicht obliegt bei den Gewässern dritter Ordnung den Eigentümern, unabhängig davon, ob für das Gewässer jeweils ein separates Flurstück gebildet wurde.</p>	<p>Stellungnahme vom 11.01.2021</p> <p>Das Verzeichnis der Gewässer 2. Ordnung kann nur parallel zum Planfeststellungsverfahren an die neue Situation angepasst werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden 3 Verzweigungen geschaffen, von denen jeder Zweig Bestandteil des Gewässers zweiter Ordnung sein sollte.</p>
<p>Bei einer beabsichtigten Aufstufung des Ausleitungsgerinnes sollte dies auch erfolgen, insbesondere bezogen auch auf die Stadtgrenze, die dort entlang am rechten Ufer der Schunter nach Süden verläuft. Angemerkt werden muss hier im Weiteren, dass einer Aufstufung des Ausleitungsgerinnes zur zugestimmt werden kann, wenn der aufnehmende „Mühlengraben Bienrode“ auch aufgestuft werden kann. Mit der Aufstufung des Ausleitungsgerinnes ist also eine Bedingung verbunden, da ein Gewässer 2. Ordnung mit seiner „wasserwirtschaftlichen Bedeutung“ nicht in ein Gewässer 3. Ordnung münden kann. Das Maß der „wasserwirtschaftlichen Bedeutung“ eines Gewässers ist u. a. auch ein Maß der Aufteilung der abzuleitenden Wassermengen. Nach erster „unqualifizierter“ Einschätzung könnte eine Aufstufung aber durchaus Erfolg haben, was aber einem getrennt vom Planfeststellungsverfahren laufenden Aufstufungsverfahren vorbehalten werden muss. Hier</p>	<p>Der konstruktive Hinweis wird z.K. genommen.</p>			<p>Der konstruktive Hinweis wird z.K. genommen.</p>	

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
empfehle ich eine sofortige Antragsberatung bei mir.					
<p>Weitere folgende Hinweise werden aus Sicht der verzeichnisführenden Stelle für die Gewässer 2. Ordnung (§ 39 NWG) zusätzlich und ergänzend noch abgegeben: In Zusammenhang mit Gewässerausbauvorhaben kommt es insbesondere auch zu Veränderungen an den Gewässersystemen. Der NLWKN pflegt gewässerkundliche „Shapes“ mit entsprechenden Eigenschaften/Attributen/Routen über die Gewässer in Niedersachsen. Der Vorhabenträger sollte deshalb nach Abschluss der Maßnahme eine Aktualisierung der entsprechenden „Shapes“ herbeiführen und aufgefordert werden, Unterlagen in digitaler Form an den Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) zur Aufnahme in die „hydrographischen Datenbanken“ abzugeben. Die ist insbesondere auch bei aufgestuften Gewässerläufen oder neuen Gewässern erforderlich, damit die Karten nachgeführt werden können. Bei Änderung von Liegenschaftsangaben hinsichtlich der Zuordnung der Grundstücke/Klassifizierung zur Gewässerordnung und anderen Nutzungen möchte ich noch einmal an die Genauigkeit der Angaben von Anfang an appellieren, da notwendige Anpassungen im System sich immer als schwierig umsetzbar zeigen und die Aktualität nicht zeitnah vorhanden ist. Weiterhin sind „natürlich entstandene“ Altarme der Schunter auch Bestandteil des „natürlichen“ (§ 1 NWG) Hauptgewässers.</p>	<p>Eine Übergabe der neuen Gewässer als lagegenaues Shape an den NLWKN wird zugesagt.</p> <p>Eine Pflege der neuen Verzweigungen bis zur Etablierung eines gesicherten Bestandes könnte auf Vorgabe der UWB – wie in vorangegangenen Fällen – dem Verband aufgegeben werden.</p>			<p>Auf Basis der Shape-Dateien sollte das Verzeichnis der Gewässer 2. Ordnung fortgeschrieben werden, sobald die Gewässer entsprechend hergestellt sind.</p> <p>Es ist in dem Zusammenhang vorgesehen, dem WVMO aufzugeben, im Rahmen des Gewässerausbaus in den ersten 5 Jahren nach Herstellung der Gewässer diese zu unterhalten.</p>	

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
Für weitere Fragen und Beratungen stehe ich gern zur Verfügung.					
<p>Unterhaltungsverband Schunter vom 17.12.2019</p> <p>Der Schunterverband begrüßt diese Maßnahme außerordentlich und hat auch keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung, zumal der Verband erst ab BAB A2-Brücke wieder für die Unterhaltung des Gewässers zuständig ist.</p>				<p>Stellungnahme vom 11.01.2021</p> <p>Mit Bescheid vom 21.04.1969 hatte der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig die Unterhaltungspflicht für alle Gewässer zweiter Ordnung im seinerzeitigen Stadtgebiet der Stadt Braunschweig zugeordnet. Die zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgebliche Stadtgrenze wird heute durch die Gemarkungsgrenze der Gemarkungen Rühme und Bienrode markiert. Ab der Gemarkung Bienrode bis zur Mündung in die Oker ist der UVS unterhaltungspflichtig.</p> <p>Streichung vom 12.01.2021 Ab der Gemarkung Bienrode bis zur Mündung in die Oker ist der UVS unterhaltungspflichtig.</p>	<p>11.01.2021 Möchte der UVS hierzu noch Stellung nehmen?</p> <p>Ergänzung vom 12.01.2021 Der UVS hat telefonisch auf die Korrekturbedürftigkeit der Stellungnahme der UWB vom 11.01. hingewiesen.</p>
<p>Ergänzung vom 12.01.2021</p> <p>auf Seite 33 ist die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde der Stadt BS wie folgt zu ändern: letzter Satz Ab der Gemarkung Bienrode bis zu Mündung in die Oker ist der UV-Schunter unterhaltungspflichtig mit Ausnahme der WSA-Schunterstrecke ab Schunterbrücke Wenden</p>				<p>Korrektur vom 12.01.2021</p> <p>Der Stellungnahme des UVS vom 12.01. schließe ich mich an. Ab der Gemarkung Bienrode bis zu Mündung in die Oker ist der UV-Schunter unterhaltungspflichtig mit Ausnahme der WSA-Schunterstrecke ab</p>	<p>Es gehen nunmehr alle Beteiligten vom selben Sachverhalt hinsichtlich der Unterhaltungszuständigkeiten aus und es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.</p>

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
(Hauptstraße Südseite) bis WSA-Grenze nördlich des Kanals (Abzweig Gemarkungsgrenze Wenden nach Norden) einschließlich Kanaldüker.				Schunterbrücke Wenden (Hauptstraße Südseite) bis WSA-Grenze nördlich des Kanals (Abzweig Gemarkungsgrenze Wenden nach Norden) einschließlich Kanaldüker.	
Gestatten Sie mir aber einen Hinweis. Unmittelbar nördlich der Brücke und unmittelbar südlich der geplanten Sohlgleite befindet sich ein Schunteraltarm, der unbedingt der Unterhaltung bedarf. Er ist stark versandet bzw. verschlammt und sollte wieder zu dem gemacht werden, was er seit langem war, nämlich ein wunderbares Biotop, in dem sicherlich auch Kammmolche und andere geschützte Arten beheimatet waren. Es ist sicherlich nicht zu vermessen zu bitten, diesen Altarm in die Renaturierung dieses sehr wertvollen Schunterabschnitts mit einzubeziehen.	Ergänzung vom 22.12.20 Eine Ertüchtigung mit einfachen Mitteln soll in Abstimmung mit dem UVS, der UNB und der UWB im Rahmen der Ausführung erfolgen.	Ergänzung vom 22.12.20 Naturschutzfachlich kann die Entschlammung des Schunteraltarms in Abhängigkeit von Aufwand und Auswirkungen auf andere Schutzgüter zielführend sein		Ergänzung vom 22.12.20 Die Anregung wird fachlich für gut und richtig erachtet. Sie könnte in begrenztem Rahmen in einer freiwilligen Unterhaltungsmaßnahme umgesetzt werden.	Ergänzung vom 22.12.20 Aus Gründen der Verfahrensklarheit und -sicherheit sollten neue Betroffenheiten vermieden werden. Die Berücksichtigung im Rahmen der vom WVMO angekündigten Umsetzung dient der Aufwertung der Schunter.
Der UV Schunter beantragt daher ganz offiziell diese Maßnahme im Rahmen der Neuorientierung der Schunter im Bereich Butterberg zu berücksichtigen.	Ergänzung vom 22.12.20 Fachlich soll dem Vorschlag des UVS entsprochen werden, soweit hierfür keine formelle Umplanung, welche verfahrens- und fördermittelschädlich wäre, verbunden ist.				
Autobahn GmbH Nordwest vom 11.01.2021 Im Bereich der BAB A 391 sind nach den Ergebnissen der hydraulischen Berechnung der Lastfälle HQ ₅ und HQ ₁₀₀ Überschwemmungen im Bereich der Autobahnböschung und des Brückenbauwerks BW BS32, Unterführungen der Schunter, der		Ergänzung vom 12.01.2021 Keine weiteren Anmerkungen.	Ergänzung vom 12.01.2021 Keine weiteren Anmerkungen.	Ergänzung vom 12.01.2021 Durch die hydraulischen Berechnungen hat der WVMO aktiv den Nachweis geführt, dass bei HQ 5 und HQ 100 keine Veränderungen der Wasserspiegellagen in den fraglichen Bereichen zu erwarten sind. Dies wird	Ergänzung vom 12.01.2021 Die Autobahn GmbH Nordwest wird gebeten sich kurzfristig zu den Stellungnahmen von WVMO und UWB zu äußern. Anderenfalls ist nach Aktenlage zu entscheiden, ob die

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>K 2 und K 81 festzustellen. Es ist sicherzustellen, dass die Straßenentwässerung im o.g. genannten Bereichen der A 391 weiterhin funktionsfähig ist und schadlos abgeführt werden kann.</p> <p>Ergänzung vom 13.01.2021:</p> <p>Nach erneuter Prüfung und Rücksprache mit dem planenden Büro HGN, Herrn Siemon, wurden die Bedenken bezüglich der geplanten Überflutungsflächen (HQ₅ und HQ₁₀₀) im Vergleich zu den dazugehörigen Ist-Überflutungsflächen im Bereich der BAB A 391 ausgeräumt. Planungs- und Ist-Überflutungsflächen liegen exakt übereinander. Eine Vereinbarung ist deshalb entbehrlich.</p>	<p>Ergänzung vom 12.01.2021</p> <p>Die bisherigen Entwässerungswege werden gemäß Planungsauftrag aufrechterhalten.</p>			<p>aus den Anlagen 11 und 12 jeweils dem Blatt 1 deutlich: Die Linien HQ 100 plan und HQ 100 ist liegen ebenso wie die Linien HQ 5 plan und HQ 5 ist exakt übereinander. Die Notwendigkeit weiterer Nachweisführungen durch den WVMO kann insofern nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>Forderungen vom 11.01. berechtigt sind.</p> <p>Ergänzung vom 13.01.2021:</p> <p>Die Autobahn GmbH Nordwest teilt im Telefonat mit dem Leiter der Erörterung mit, dass ursprünglich die Planunterlagen falsch gedeutet wurden und dass die Aussagen des WVMO im Zuge dieser Konsultation hinreichen.</p> <p>Ein weiterer Erörterungsbedarf bestünde nicht.</p>
<p>Des Weiteren ist sicherzustellen, dass aufgrund der Überschwemmungsbereiche bei den Lastfällen HQ₅ und HQ₁₀₀ keine Schäden an den Autobahnböschungen und an den Brückenbauteilen (Widerlager und Brückenpfeiler) dauerhaft hervorgerufen werden. Deshalb sind in den vorgenannten Bereichen die Standsicherheit gutachterlich nachzuweisen sowie die Darstellung von notwendigen baulichen Maßnahmen.</p>	<p>Ergänzung vom 11.01.2021</p> <p>Negative Auswirkungen der Überschwemmungsbereiche auf die A 2 Bauwerke sind auf Grund der geringen Änderungen nicht zu erwarten – ein gutachterlicher Standsicherheitsnachweis für das Bauwerk daher aus Sicht des WVMO nicht erforderlich. Sind Standsicherheiten der Gewässerböschungen und Vorländer gemeint, erfolgt dies im Zuge der Ausführungsplanung.</p>				
<p>Die Ausführungsplanung und die Baudurchführung für die ggf. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen an der Autobahnböschung sowie an dem Brückenbauwerk BS 32 sind mit der AM Braunschweig und der Außenstelle Wolfenbüttel frühzeitig</p>	<p>Die Abstimmung der Ausführungsplanung mit der Autobahn GmbH und die Bestandsaufnahme, wie in der bestehenden Vereinbarung festgelegt, wird umgehend veranlasst.</p>				

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
mindestens 3 Monate vor Baubeginn abzustimmen.					
Sämtliche Planungs- und Herstellungskosten sowie ggf. erforderliche Ablösebeträge für die Mehrunterhaltung sind als Veranlasser der Maßnahme „Renaturierung der Schunter“ vom Wasserverband Mittlere Oker (WVMO) zu tragen.	Dies wird vom WVMO gewährleistet und über das Planfeststellungsverfahren abgesichert.				
Über die mit der Autobahn zusammenhängenden notwendigen baulichen Maßnahmen ist eine Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Wasserverband Mittlere Oker vor Baubeginn abzuschließen.	Mit dem NLSTBV gibt es eine bestehende Vereinbarung aus 2020. Eine weitere Vereinbarung mit der Autobahn GmbH ist daher aus unserer Sicht nicht erforderlich.				
BUND Ergänzung vom 11.01.2021 Zu unserem Kommentar zum Aussichtshügel äußerte sich die Untere Bodenschutzbehörde folgendermaßen: „Aus Sicht der UBB wäre eine flächenhafte Verteilung des Aushubmaterials negativ zu bewerten, da auf deutlich größeren Flächen mit Störungen bzw. Einschränkungen der vorhandenen, natürlichen Bodenfunktionen gerechnet werden muss.“ Dieser Punkt sollte auch z. B. bei der Anlage des Ausleitungsgerinne zum Mühlgraben berücksichtigt werden. In der Planung ist bisher vorgesehen, den dort anfallenden Aushub auf beiden Seiten des Grabens zu verteilen. Aus den oben genannten Gründen sollte geprüft werden, diesen Aushub ebenfalls abzufahren.	Ergänzung vom 12.01.2021 Angesprochen ist in erster Linie das Ausleitungsgerinne im Bereich zwischen den Stationierungen 9+200 und 8+800, bei dem der Grabenaushub flach im Gelände eingebaut werden soll. Wie in Anlage 8 ersichtlich, soll hier auf die Anlage einer Baustraße zum Bodenabtransport verzichtet werden. Diese Vorgehensweise soll die temporären Eingriffe in die Landschaft und auch die Bodenverdichtung minimieren, sowie die Unterhaltung des Ausleitungsgerinnes von der Böschung aus ermöglichen. Des Weiteren sollen sich größere Abflüsse in der Schunter auch in Richtung Mühlengraben aufteilen, um diesen auch zukünftig mit ausreichend Wasser zu	Ergänzung vom 12.01.2021 Keine weiteren Anmerkungen.	Ergänzung vom 12.01.2021 Im Grundsatz wird der Stellungnahme des BUND zugestimmt. In der Abwägung ist allerdings auch innerhalb des Schutzgutes Boden mit zu berücksichtigen, dass durch die geplante Bauweise Bodenverdichtungen und temporäre Beeinträchtigungen minimiert werden. Soweit ohne zusätzliche Baustraße möglich, sollte der Unterboden bei Herstellung des Ausleitungsgerinnes abgefahren und verwertet werden.	Ergänzung vom 12.01.2021 Keine weiteren Anmerkungen.	Ergänzung vom 12.01.2021 In der Planfeststellung ist in der Gesamtabwägung unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsgesi chtspunkten eine Nebenbestimmung vorzusehen, die den Belange des Bodenschutzes angemessen Rechnung trägt.

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
	<p>versorgen. Der WVMO bittet, diese Aspekte in der Abwägungsentscheidung mit zu berücksichtigen. Eventuell ist eine Optimierung im Rahmen der Ausführungsplanung möglich.</p>				
<p>Regionalverband Großraum Braunschweig vom 11.01.2021</p> <p>Vielen Dank für die gute Organisation der Online-Konsultation. Auf Seiten des Regionalverbandes besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.</p>					
<p>Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V. vom 12.01.2021</p> <p>Wir übersenden Ihnen hiermit, nach Durchsicht der Unterlagen, die Stellungnahme des Verbandes.</p>		<p>Ergänzung vom 12.01.2021</p> <p>Keine weiteren Anmerkungen.</p>	<p>Ergänzung vom 12.01.2021</p> <p>Bodenschutzrechtliche Belange nicht berührt.</p>		
<p>Sollte ein Mehrunterhaltungsaufwand für die landwirtschaftlichen Betriebe bzw. Feldinteressenschaften entstehen, ist dieser auszugleichen. Eine einvernehmliche Regelung ist hier zu erzielen.</p>					
<p>Angrenzende landwirtschaftliche Flächen sind von Bewirtschaftungseinschränkungen freizustellen.</p>	<p>Ergänzung vom 12.01.2021</p> <p>Nutzungseinschränkungen aufgrund der Renaturierung auf Flächen, die nicht im Zugriff des Verbandes liegen, sind nicht zu erkennen</p>	<p>Ergänzung vom 12.01.2021</p> <p>Bewirtschaftungseinschränkungen sollen den Eigentümern anliegender Flächen nicht auferlegt werden.</p>		<p>Ergänzung vom 12.01.2021</p> <p>Einschränkungen der Bewirtschaftung ergeben sich aus den festgesetzten Schutzgebieten, also dem Wasserschutzgebiet und dem Überschwemmungsgebiet. Weitere Einschränkungen bzw. Einschränkungen aufgrund der Renaturierung erkenne ich nicht.</p>	

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
Für die Vorflut der Gräben und den einmündenden Drainagen ist Sorge zu tragen, dass kein Rückstau entsteht.	Die Gräben und Dränagen entwässern in Richtung Ohe, die durch die Maßnahme nicht betroffen ist. Dem Belang wird in der Ausführung Rechnung getragen.				
Durch die Maßnahme darf sich der Überflutungskorridor nicht verändern. Wir bitten um Beachtung der vorgetragenen Punkte und behalten uns weitere Anregungen vor.					
Anruf Person 2 vom 12.01.2021 1. Liegt das Ausleitungsgerinne ausschließlich in der Gemarkung Bienrode? 2. Wenn nein, wer ist Flächeneigentümer in dem Bereich der nicht zur Gemarkung Bienrode gehört? 3. Ist die Unterhaltung dieses Abschnitts gesichert?		Ergänzung vom 12.01.2021 Keine weiteren Anmerkungen.	Ergänzung vom 12.01.2021 Keine weiteren Anmerkungen.		12.01.2021 Zu 1: Der Ausleitungsgraben beginnt in der Gemarkung Querum. Zu 2: Eigentümerin ist die Stadt Braunschweig. Zu 3: Ja, die Unterhaltung ist dauerhaft gesichert.